

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0101	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 07.05.2001	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**07.06.2001
10.07.2001**

3. Nachtragssatzung über den Genehmigungsvorbehalt bei Grundstücksteilungen; hier: Änderung des Geltungsbereiches (Herausnahme Bebauungsplan Nr. 193 - Norderstedt -) (Hereinnahme Bebauungsplan Nr. 234 - Norderstedt -)

Beschlussvorschlag

Die 3. Nachtragssatzung der Stadt Norderstedt zur Satzung über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Auf Grund des § 22 GO waren folgende/keine Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Den städtischen Gremien liegt zur gleichen Sitzung die Vorlage über den Satzungsbeschluss zum B-Plan 234 vor.

Durch die Novellierung des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) ist die städtebauliche Teilungsgenehmigung bundesrechtlich ab dem 1. Januar 1998 grundsätzlich entfallen. Dies gilt gänzlich für den planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) und den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Im Gebiet eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 und 3 BauGB hat die Gemeinde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Möglichkeit, die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken durch Erlass einer entsprechenden Satzung anzuordnen.

Die Stadt Norderstedt hat für den überwiegenden Teil der städtischen B-Pläne eine solche Satzung erlassen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Ziel der 3. Nachtragssatzung ist durch den Genehmigungsvorbehalt für Teilungen in dem neuen B-Plan Nr. 234 die planerischen Ziele zu sichern und eventuellen negativen Entwicklungen entgegenwirken zu können. Die Herausnahme des nicht wirksamen B 193 dient der Klarstellung im Hinblick auf die Neufassung des B 193.

Die 3. Nachtragssatzung kann frühestens nach Rechtskraft der B-Pläne in Kraft gesetzt werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------